

Generation „Copy-and-Paste“

Rechtliche Bewertung des Einsatzes von Anti-Plagiatssoftware

Rechtsprechungsübersicht zu Namensrechtsverletzungen durch Domaingrabbing



Der DFN-Infobrief Recht wird erstellt durch die
Forschungsstelle Recht im DFN - ein Projekt des DFN-Vereins
am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Ltg.: Prof. Dr. Thomas Hoeren

Generation „Copy-and-Paste“

Rechtliche Bewertung des Einsatzes von Anti-Plagiatssoftware

von Tina Gausling und Ass. jur. Kai Welp

Kopieren, einfügen, fertig. Getreu diesem Motto nutzen viele Studenten die Fülle der im Internet verfügbaren Texte und Beiträge Dritter, um diese unverändert in die eigene Seminar- oder Hausarbeit zu überführen. Vor allem Websites wie „www.wikipedia.de“ oder „www.hausarbeiten.org“ führen zahlreiche Hochschul­er in Versuchung, ganze Beiträge vollständig zu übernehmen und als eigene auszugeben. Der steigenden Anzahl von Plagiaten hat nun das baden-württembergische Wissenschaftsministerium den Kampf angesagt und dem Landtag eine Verschärfung des Hochschulgesetzes angetragen. Danach soll schummelnden Studenten künftig die Exmatrikulation drohen. Doch auch die Universitäten selbst sind im Kampf gegen den Plagiarismus nicht untätig. So kommt in letzter Zeit an den Hochschulen verstärkt so genannte Anti-Plagiatssoftware zum Einsatz, die digital gespeicherte Prüfungsarbeiten mit dem Internet abgleicht, um übernommene Textpassagen identifizieren zu können.

Grundlegend lassen sich zwei verschiedene Konzeptionen dieser Software unterscheiden.¹ Zum einen existieren so genannte web-basierte Plagiatsfinder, bei der die Überprüfung der Dokumente ohne eine lokale Installation einer besonderen Software erfolgt. Der Nutzer übermittelt die Prüfungsarbeiten an den Server eines Diensteanbieters (Application-Service-Provider), der mittels Suchmaschinen einen Abgleich mit dem Internet vornimmt. Zudem werden die Arbeiten häufig anhand einer vom Diensteanbieter geführten lokalen Datenbank mit Vergleichsarbeiten überprüft. Beispiele solcher web-basierten Plagiatfinder sind etwa „turnitin“², „docoloc“³ oder „MyDropBox“.

Im Gegensatz hierzu vertreiben andere Anbieter Software, die auf dem Rechner des Nutzers lokal installiert wird. Damit entfällt bei dieser Variante eine Übermittlung der zu prüfenden Dokumente an den Server des Anbieters. Die Software gleicht einzelne Textbausteine automatisiert mit dem Internet ab. Beispiele solcher lokal installierter Plagiatfinder sind „CopyCatchGold“, „Plagiarism-Finder“ und „Eve2“.

Problematisch erscheinen die geschilderten Vorgehensweisen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den urheber- und datenschutzrechtlichen Befugnissen des Prüflings.

1. Urheberrechtlicher Schutz von Prüfungsarbeiten

Hinsichtlich eines gegebenenfalls vorliegenden Verstoßes gegen das Urheberrecht ist fraglich, ob die Prüfungsarbeiten urheberrechtlichen Schutz genießen. Dies ist der Fall, wenn es sich dabei um Sprachwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG handelt. Der urheberrechtliche Schutz verlangt eine ausreichende Individualität der Arbeiten. Wissenschaftliche Untersuchungen und wissenschaftliche Gutachten, zu denen auch studentische Haus- und Seminararbeiten zählen können, sind grundsätzlich dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Es ist allerdings zu beachten, dass der Bundesgerichtshof bei wissenschaftlichen Werken hohe Anforderungen an die notwendige Individualität stellt.⁴ Ist etwa die Gedankenführung wissenschaftlich notwendig und üblich (z.B. Lösung einer Rechenaufgabe) oder ist ein bestimmter Aufbau bei Sprachwerken durch Üblichkeit oder Zweckmäßigkeit vorgegeben, so scheidet ein Urheberrechtsschutz an der fehlenden Individualität. Letztlich ist die Beurteilung der Schutzfähigkeit einer Prüfungsarbeit also eine Frage des Einzelfalls. Soweit aber bei Haus- oder Seminararbeiten ein ausreichender Spielraum für eine individuelle Gedankenführung gegeben ist, dürfte von der Schutzfähigkeit auszugehen sein.

Die Haus- und Seminararbeiten zählen können, sind grundsätzlich dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Es ist allerdings zu beachten, dass der Bundesgerichtshof bei wissenschaftlichen Werken hohe Anforderungen an die notwendige Individualität stellt.⁴ Ist etwa die Gedankenführung wissenschaftlich notwendig und üblich (z.B. Lösung einer Rechenaufgabe) oder ist ein bestimmter Aufbau bei Sprachwerken durch Üblichkeit oder Zweckmäßigkeit vorgegeben, so scheidet ein Urheberrechtsschutz an der fehlenden Individualität. Letztlich ist die Beurteilung der Schutzfähigkeit einer Prüfungsarbeit also eine Frage des Einzelfalls. Soweit aber bei Haus- oder Seminararbeiten ein ausreichender Spielraum für eine individuelle Gedankenführung gegeben ist, dürfte von der Schutzfähigkeit auszugehen sein.

a) Relevante Eingriffshandlungen

Inwieweit in die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers der Prüfungsarbeiten durch die Verwendung der Software eingegriffen wird, ist von der Funktionsweise der Software abhängig. In der Regel werden die Studierenden ihre Prüfungsarbeiten auch in digitaler Form abliefern. Soweit eine entsprechende Digitalisierung seitens der Universität erfolgt, wird hierdurch in das dem Urheber nach § 16 UrhG zustehende Vervielfältigungsrecht eingegriffen.

Bei web-basierten Diensten erfolgt eine anschließende Übermittlung (Upload) der digitalen Fassung der Prüfungsarbeit an den Diensteanbieter. Anerkannt ist, dass auch die digitale Kopie einen Vervielfältigungsvorgang i.S.d. § 16 UrhG darstellt. Werden die hochgeladenen Arbeiten in einem Archiv bzw. einer Datenbank gespeichert, um zukünftige Überprüfungen anhand dieser Arbeiten zu erleichtern, liegt auch hierin ein erneuter Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Die

Einspeicherung urheberrechtlich geschützter Dokumente in elektronische Datenbanken stellt nämlich eine Vervielfältigung dar, da sie eine digitale Festlegung auf einem Datenträger erfordert.

Auch bei der Verwendung einer lokal installierten Software erfolgt eine Übermittlung der Arbeiten an die verwendeten einschlägigen Suchmaschinen. Fraglich ist, ob auch hierin eine Vervielfältigungshandlung zu sehen ist. Technisch bedingt erfordert der vorgenommene Abgleich eine Zwischenspeicherung der Arbeiten auf den Servern der Suchmaschinenbetreiber. Die für eine Vervielfältigungshandlung notwendige körperliche Fixierung liegt damit vor. Zudem muss das fixierte Vervielfältigungsergebnis mit den menschlichen Sinnen wahrnehmbar sein. Unter der Zuhilfenahme technischer Mittel lässt sich der entsprechende Speicher der Suchmaschinenbetreiber auslesen und damit wahrnehmbar machen. Damit liegt auch bei der Nutzung einer lokal installierten Software eine grundsätzlich dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigungshandlung vor.

Vertretbar erscheint es, in der hier vorliegenden Konstellation eine teleologische Reduktion des Vervielfältigungsbegriffs vorzunehmen. Das urheberrechtliche System der Verwertungsrechte bezweckt, den Urheber nach Möglichkeit an allen Werknutzungen wirtschaftlich zu beteiligen. Damit ist der urheberrechtliche Vervielfältigungsbegriff auf solche Handlungen begrenzt, bei denen die technische Vervielfältigung zu einer gesteigerten Werknutzung führt. Eine solche gesteigerte Werknutzung ist bei einem schlichten Abgleich der Arbeiten zur Ermittlung von Plagiaten nicht zu erwarten.

Als Zwischenergebnis lässt sich also feststellen, dass eine ggf. vorgenommene Digitalisierung der Prüfungsarbeiten, aber auch die Übermittlung an einen Diensteanbieter sowie eine nachfolgende Archivierung grundsätzlich dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigungshandlungen darstellen. Ob dies auch bei der Verwendung einer lokal installierten Software gilt, ist hingegen zweifelhaft. Eine einschränkende Auslegung des Vervielfältigungsbegriffs erscheint hier vertretbar.

b) Rechtswidrigkeit des Eingriffs

Das Vervielfältigungsrecht steht nach §§ 15 Abs. 1, 16 UrhG ausschließlich dem Urheber zu. Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des Werkes, in diesem Fall also der Prüfling, der die entsprechende Arbeit erstellt hat. Eine Vervielfältigungshandlung durch einen Dritten, wie sie bei der Nutzung von Plagiatfindern vorgenommen wird, ist daher nur dann gestattet, wenn der Verfasser der zu überprüfenden Arbeit der Universität ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt hat oder eine gesetzliche Schranke (eine Vorschrift, die die Nutzung unabhängig von der Zustimmung des Urhebers zulässt)

die Vervielfältigung erlaubt.

Gesetzliche Schranken, die die vorliegenden Vervielfältigungshandlungen rechtfertigen, sieht das Urheberrechtsgesetz nicht vor. Zu denken wäre an § 44a UrhG. Diese urheberrechtliche Schranke lässt vorübergehende Vervielfältigungshandlungen ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung in engen Grenzen zu. Allerdings gilt dies nur für Fälle, in denen die Vervielfältigung integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist, das der Übermittlung (etwa Caching) oder der rechtmäßigen Nutzung (etwa Einlesen in den Arbeitsspeicher zur Nutzung einer Software) des urheberrechtlich geschützten Werkes dient. Dies ist bei der Kontrolle von Prüfungsarbeiten nicht der Fall.

Die Nutzung der Antiplagiatssoftware ist daher im Falle der Verwendung von web-basierten Diensten nur dann zulässig, wenn sich die Universität zuvor ein entsprechendes Nutzungsrecht vom Prüfling einräumen lässt. Zwar können Nutzungsrechte auch konkludent eingeräumt werden, in der bloßen Abgabe der Arbeiten ist aber eine solche konkludente Einräumung nicht zu sehen, da nach der in § 31 Abs. 5 UrhG kodifizierten Zweckübertragungslehre Nutzungsrechte nur soweit eingeräumt werden, wie es der vertragliche Zweck der Übertragung erfordert. Faktisch bedarf es also im hier vorliegenden Fall einer ausdrücklichen Einräumung von Nutzungsrechten. Ausreichend ist insofern die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts, das die Universität berechtigt, die genannten Nutzungshandlungen vorzunehmen, mit dem sich aber Dritte nicht von der Nutzung ausschließen lassen.

Urheberrechtlich problematisch erscheint der Einsatz der Anti-Plagiatssoftware auch dann, wenn es sich bei der eingereichten Arbeit tatsächlich um ein Plagiat handelt. In diesem Fall konnte der einreichende Prüfling der Universität kein Nutzungsrecht einräumen, da ein Dritter Urheber der Arbeit ist. Allerdings greifen hier die Grundsätze der mutmaßlichen Einwilligung. Hiernach ist die Nutzungshandlung dann gerechtfertigt, wenn sie der Wahrung überwiegender Belange des Berechtigten dient, ein entgegenstehender Wille des Berechtigten nicht erkennbar ist und seine Entscheidung auch nicht rechtzeitig einholbar ist. Da durch die Erstellung von Plagiaten in die urheberrechtlichen Befugnisse eingegriffen wird, dient die Auffindung von Plagiaten auch der Wahrung der Belange des Urhebers. Eine vorherige Einholung der Zustimmung des Urhebers ist nicht möglich, da der „wahre“ Urheber zum Zeitpunkt der hier relevanten Verwertungshandlung noch nicht bekannt ist. Durch die Nutzung der Anti-Plagiatssoftware werden daher die Verwertungsrechte des Urhebers im Falle des Vorliegens eines Plagiats nicht verletzt. Allerdings gilt es zu beachten, dass diese Grundsätze nicht für eine

weitergehende Archivierung der an den Diensteanbieter übermittelten Arbeiten gelten. In diesem Fall ist die Einwilligung des Urhebers einzuholen.

2. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist eine Übermittlung nicht-anonymisierter Prüfungsarbeiten an private Stellen problematisch. Es handelt sich insofern um personenbezogene Daten i.S.d. Datenschutzgesetzes, da die Prüfungsarbeiten eine Vielzahl von Aussagen über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der betroffenen Studenten zulassen.

Nach dem gesetzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm die Verarbeitung gestattet. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist nach dem Gesetz dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies ist indes bei der Übermittlung nicht-anonymisierter Prüfungsarbeiten nicht der Fall. Der Begriff der Erforderlichkeit ist eng auszulegen. Es ist insofern nicht ausreichend, dass die Datenverarbeitung zur Erfüllung der Aufgabe geeignet und zweckmäßig ist; die Aufgabe darf vielmehr sonst nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden können. Da aber eine anonymisierte Übermittlung der Arbeiten in gleicher Weise geeignet ist, die Feststellung von Plagiaten sicherzustellen, ist die Übermittlung der Namen der Prüflinge von der datenschutzrechtlichen Erlaubnisnorm nicht gedeckt. Insgesamt ist die Nutzung web-basierter Anti-Plagiatssoftware daher nur bei Erteilung der Einwilligung der Studierenden in die Weitergabe ihrer persönlichen Daten oder in anonymisierter Form zulässig.

3. Fazit

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Typen von Anti-Plagiatssoftware zu unterscheiden. Zum einen werden auf dem Markt Dienste angeboten, bei denen Prüfungsarbeiten in digitalisierter Form an einen externen Diensteanbieter übermittelt werden. Zum anderen existiert lokal installierbare Software, bei der ein Abgleich der Prüfungsarbeiten unmittelbar vom PC des Anwenders mit dem Internet erfolgt. Beide Methoden begegnen urheberrechtlichen Bedenken, da sie technisch bedingt eine Übermittlung der Arbeiten voraussetzen. Während bei lokal installierter Software eine Auslegung vertretbar erscheint, nach der eine Nutzung der Software auch ohne Einräumung von Nutzungsrechten urheberrechtlich zulässig ist, bedarf die Nutzung web-basierter Software der Einräumung von Nutzungsrechten durch den Prüfling. Auf den Einsatz web-basierter

Software sollte daher zugunsten lokal installierter Software verzichtet werden. Soweit web-basierte Software dennoch genutzt wird, sollte darauf geachtet werden, dass auf Diensteanbieter zurückgegriffen wird, die keine sich daran anschließende Archivierung der übermittelten Prüfungsarbeiten vornehmen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist die Nutzung web-basierter Software nur dann zulässig, wenn die Prüfungsarbeiten ausreichend anonymisiert werden. Name und Matrikel-Nummer des Prüflings dürfen dem externen Diensteanbieter nicht mitgeteilt werden.

Anmerkungen

¹ Zur Zuverlässigkeit von Softwareprodukten zur Erkennung von Plagiaten vgl. <http://plagiat.fhtw-berlin.de/software/2008/uebersicht/>.

² www.turnitin.com.

³ www.docoloc.de.

⁴ BGH, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamenarbeit.

Rechtsprechungsübersicht zu Namensrechtsverletzungen durch Domaingrabbing

Dipl. Jur. Eva Schröder

Immer häufiger sind deutsche Hochschulen und andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen vom so genannten Domaingrabbing betroffen. Hierunter ist die Reservierung von Domains mit dem Ziel der anschließenden gewinnbringenden Weiterveräußerung zu verstehen. Entscheidend ist dabei, dass der „Grabber“ meist keine eigene Nutzungsabsicht hat und eine Vielzahl ähnlicher Domains reserviert, für die er von der betroffenen Einrichtung eine Art Ablösesumme erzielen möchte.¹

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) liegt eine unberechtigte Namensanmaßung gem. § 12 BGB vor, wenn ein Dritter unbefugt den Namen eines anderen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und zudem schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden. Der Namensträger kann die Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen die Unterlassung des weiteren Namensgebrauches verlangen. Inzwischen ist allgemein anerkannt, dass auch der Domainname als namensartiges Kennzeichen in den Schutzbereich des § 12 BGB fällt, so dass gegen Domaingrabber vorgegangen werden kann.

Es gibt – wie die folgende Übersicht verdeutlichen wird – zahlreiche Möglichkeiten der „Namenspiraterie“, so dass es für die betroffene Einrichtung oftmals nicht auf Anhieb ersichtlich ist, wann eine Namensrechtsverletzung i.S.d. § 12 BGB vorliegt. In vielen Fällen erfolgt eine Klärung erst vor Gericht.

Die folgende Rechtsprechungsübersicht soll die Einschätzung, ob eine Namensrechtsverletzung im Einzelfall vorliegt, erleichtern. Insbesondere sind zahlreiche Beispiele aufgeführt, bei der eine Namensrechtsverletzung aufgrund des eindeutigen Ausnutzens eines Tippfehlers des Nutzers durch die Gerichte bejaht wurde. Darüber hinaus stellt sich immer wieder die Frage, ob das Hinzufügen von Zusätzen zu dem fremden Namen eine Rechtsverletzung ausschließt. Dies kann in der Regel verneint werden. Auch die Rechtmäßigkeit des Verwendens von Abkürzungen und Gattungsbegriffen wird in der Übersicht aufgegriffen.

1. Verwenden von Abkürzungen

Der Schutz des § 12 BGB umfasst Abkürzungen, sofern diese unterscheidungskräftig sind.

Das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig entschied in einem Beschluss vom 19.12.2003 (Az. 2 W 233/03 - NJOZ 2004, 2518), dass sich der Namensschutz auch auf schlagwortartige Abkürzungen erstreckt, die selbst unterscheidungskräftig und ihrer Art nach geeignet erscheinen, sich im Verkehr als Hinweis auf den Namensträger durchzusetzen. Dabei kommt es bei Abkürzungen von Institutionen, wie im vorliegenden Fall bei der Registrierung der Domain **“fhwf.de”**, die nach Auffassung des Gerichts das Namensrecht der Klägerin „Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ verletzt, nicht darauf an, ob es sich um die korrekte Abkürzung der Institution handelt. Die vorliegende Domain würde hier durch Außenstehende auch ohne den Zusatz „BS“ für Braunschweig eindeutig als Hinweis auf die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel verstanden, so dass eine Namensrechtsverletzung hier vorliegt.

Ähnlich werden die Domains der Form **“uni-(KFZ-Stadtkürzel).de”** beurteilt. Zwar handelt es sich hierbei nicht um die offiziellen Abkürzungen der Universitäten, dennoch wird durch die durchaus gängige abkürzende Bezeichnung der Eindruck vermittelt, dass die betreffende Domain eine offizielle Seite der Universität sei. Aufgrund der für Hochschulen üblichen Namenskon-

ventionen, die auch die Verwendung einer Domain in der Form **“uni-(KFZ-Stadtkürzel).de”** einschließen (vgl. uni-sb.de, uni-kl.de), besteht für die angesprochenen Verkehrskreise eine objektive Verwechslungsgefahr zwischen der Domain **“uni-ms.de”** mit der Domain **uni-muenster.de** und dem damit in Verbindung gebrachten Informationsangebot der Universität Münster. Durch diese sog. Namensanmaßung wird objektiv eine **“Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung”** erzeugt, wodurch schutzwürdige Interessen der Hochschule als Namens-trägerin verletzt werden.

2. Tippfehlerdomains

Im Bereich von Tippfehlerdomains, dem sogenannten Typosquatting², ist die Rechtsprechung besonders streng.

So entschied das Landgericht (LG) Hamburg in dem Fall **„bundesliag.de”** (Az. 315 O 279/06 - NJW-RR 2007, 338), dass gegen Tippfehlerdomains grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch besteht. Zwischen der Domain **„bundesliag.de”** und der Marke Bundesliga bzw. der gleichnamigen Domain **„bundesliga.de”** bestehe Verwechslungsgefahr. Eine Störung des Namensrechts liegt hier schon in der Registrierung der Domain. Darauf, dass auf der Internetseite noch keine Inhalte hinterlegt sind, komme es nicht an. Etwas anderes gelte allenfalls dann, wenn sich der „Grabber“ auf grundrechtlich begründete

te Rechte, etwa die Meinungs- oder Pressefreiheit, berufen könne.

Durch die zielgerichtete Anlehnung an eine fremde Bezeichnung wird darauf spekuliert, dass sich der Internetnutzer beim Ausfüllen der Adressleiste eines Browsers oder bei der Verwendung einer Suchmaschine vertippt und so auf die Seite des "Grabbers" gelangt. Dies kann nach der Entscheidung des OLG Jena im Fall **„deutsche-anwalts hotline.de“** (Az. 2 U 1019/04 - MMR 2005, 776) einen Unterlassungsanspruch begründen. Besitzt der Domaininhaber mehrere Domains mit ähnlich lautenden Bezeichnungen im Umfeld des verletzten Namens- oder Kennzeichenrechts, um dieses gegen den Berechtigten zu blockieren, spricht dies zusätzlich hierfür. Der Betreiber der Domain **„deutsche-anwalts hotline.de“**, der unter der Geschäftsbezeichnung **„Teleanwalt“** telefonische Rechtsberatung anbietet, lehne sich laut Gericht nicht etwa an einen allgemeinen Gattungsbegriff wie beispielsweise **„Anwalte“**, sondern konkret an die von dem Verfügungskläger im Geschäftsverkehr benutzte Bezeichnung **„Deutsche Anwalts hotline“** an, so dass eine Namensrechtsverletzung zu bejahen sei.

Auch im Fall **„t-offline.de“** gewann die Deutsche Telekom als Inhaberin der Domain **„t-online.de“** einen vor dem LG Frankfurt ausgetragenen Rechtsstreit und kann nunmehr die streitgegenständliche Domain ihr Eigen nennen (Az. 2-06 O 409/97). Hierbei sei nicht entscheidend, dass die Seite **„t-offline.de“** nicht in den Farben Grau und Magenta und/oder Magenta gestaltet sei, die charakteristisch für **„T-Online“** bzw. **„t-online.de“** sind. Es wurde somit nicht auf eine eventuell bestehende Verwechslungsgefahr durch den ähnlichen Namen und ähnlichen Inhalt der Seite, wie im Beispielsfall auf die gleiche Farbgebung abgestellt, sondern allein auf den unzulässigen Gebrauch des Namens durch die Registrierung einer **„Tippfehler-Domain“** abgestellt. Auch hier zeigt sich, dass die Gerichte im Falle von Tippfehler-Domains oftmals strenger entscheiden.

Dagegen lehnte das OLG Hamm in der Entscheidung **„ringlockschuppen.de“** (Az. 6 U 106/05 - MMR 2007, 391) eine Namensrechtsverletzung der Klägerin durch die Domain des Beklagten (**„ringlockschuppen.de“**) ab. Eine Interessenverletzung sei hier nicht gegeben, da die Registrierung der Domain des Beklagten keine Sperrwirkung für die Registrierung des Domainnamens der Klägerin mit ihrem richtig geschriebenen Namen erzeuge. Die Klägerin, deren Internetseite unter **„ringlockschuppen.de“** zu finden ist, würde nicht nennenswert dadurch behindert, dass **„ringlockschuppen.de“** für sie als weiterer Domain-Name blockiert sei. Eine Interessenverletzung ergäbe sich ferner auch nicht daraus, dass Internetnutzer, die die Homepage der Klägerin anschauen wollen, sich verschreiben und so auf die Internetseite des

Beklagten gelangen. Dies könne nur dann angenommen werden, wenn der Eindruck entstehe, es handle sich um eine Seite der Klägerin, eine Seite, die sich mit der Klägerin befasst oder die Ähnlichkeit mit den Dienstleistungen der Klägerin hat und sich geschäftsschädigend auswirkt. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, könne kein schutzwürdiges Interesse daran bestehen alle Domains zu erlangen, die in irgendeiner Weise mit der eigenen verwechselt werden könnten. Eine solche Betrachtung würde dazu führen, dass jeder Namensinhaber alle denkbaren Schreibweisen seines Namens unabhängig vom Inhalt der jeweiligen Internetseite für sich beanspruchen könnte.

Das OLG Köln urteilte in der Entscheidung **„internationalconnection.de“** (Az. 6 U 26/06 - GRUR-RR 2007, 326), dass eine Zuordnungsverwirrung und damit eine Namensrechtsverletzung ausgeschlossen ist, wenn eine denkbare Zuordnungsverwirrung über die Identität des Domaininhabers bei Öffnen der Homepage sogleich beseitigt würde. Zu verneinen sei eine Namensrechtsverletzung bei einem Begriff, der mehrere Schreibweisen zulasse, die nebeneinander als Domainname vergeben werden können. So wäre hier ein Ersetzen des im Domainnamens möglichen Leerzeichens zwischen den Wörtern **„international“** und **„connection“** auf verschiedene Weisen möglich, wobei die Klägerin auch schon über eine Domain in einer denkbaren Schreibweise verfüge (**„international-connection.de“**). Bei dem hier in Rede stehenden Unternehmenskennzeichen handle es sich darüber hinaus auch um einen beschreibenden Begriff, der auch außerhalb der Branche in der die Unternehmensbezeichnung als solche Schutz genießt, verwendet werde und daher kein besonderes schutzwürdiges Interesse der Klägerin begründen könne. Daher wurde die Namensrechtsverletzung seitens des Gerichts abgelehnt.

3. Prioritätsregel und Ausnahmen

In Fällen der Gleichnamigkeit gilt bei der Domain-Registrierung der Grundsatz der Priorität (**„first come, first served“**). Wer zuerst die Domain angemeldet hat, besitzt damit das ältere Recht an der Domain und kann diese nutzen. Eine Ausnahme hiervon besteht nach der Rechtsprechung des BGH im Fall **„shell.de“** (Az. I ZR 138/99 - MMR 2002, 382) jedoch dann, wenn einer der beiden Namensträger überragende Bekanntheit genießt und der Verkehr seinen Internetauftritt unter der entsprechenden Domain erwartet.

Darüber hinaus sollen die Grundsätze der Prioritätsregel nach Auffassung des OLG Stuttgart in **„s-unternehmensgruppe.de“** (Az.: 7 U 55/07 - MMR 2008, 178) bei Gleichnamigkeit auch dann zurücktreten müssen, wenn dem Domaininhaber keinerlei objektiv schützenswerte

Interessen an der Verwendung des Domainnamens zuzubilligen sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Domaininhaber seinem Namen einen Zusatz hinzufügt (hier: „unternehmensgruppe“), der unter keinem Aspekt seinen berechtigten Interessen entsprechen kann. Im hier vorliegenden Fall hieß der beklagte Domaininhaber zwar mit Familiennamen „S“ und war somit gleichnamig mit dem für die Klägerin als Firmenschlagwort geschützten Namen. Er betrieb jedoch kein Unternehmen und nutzte daher die Domain, die nach Auffassung des Gerichts als Gesamtheit zu sehen sei, unbefugt. Der Begriff „Unternehmensgruppe“ sei hier nicht nur beschreibender Zusatz, sondern als Abgrenzung zu Einzelpersonen und einzelnen Unternehmen zu verstehen und daher als Domainname für den Beklagten maßlos überzogen. Somit rechtfertige die bei Gleichnamigkeit gebotene Interessenabwägung eine Abweichung vom Grundsatz der Online-Priorität.

Im Fall „grundke.de“ urteilte der BGH (Az. I ZR 59/04 - NJW 2007, 2633), dass die Prioritätsregel auch dann Wirkung entfaltet, wenn die Domain durch einen Treuhänder auf den Namen des Namensträgers registriert wurde. Dies soll jedoch zur Gewährleistung der Chancengleichheit bei der Wahrnehmung der Priorität nur dann gelten, wenn für Gleichnamige eine einfache und zuverlässige Möglichkeit besteht zu überprüfen, ob die Registrierung im Auftrag eines Namensträgers erfolgt ist. Ansonsten liegt ein unbefugter Namensgebrauch vor.

4. Hinzufügen von (widersprüchlichen) Zusätzen

Der Schutz des § 12 BGB umfasst unter anderem auch Namen, denen Sub-Level-Domains hinzugefügt wurden, wie z.B. „mail.uni-muenster.de“ oder „info.uni-muenster.de“.

Eine unberechtigte Namensanmaßung ist nach einem Urteil des Hanseatischen OLG Hamburg „x.blog.de“ (Az. 3 W 110/07 - MMR 2008, 118), ferner dann gegeben, wenn einem Namen, dem für sich genommen Kennzeichnungskraft zukommt, in einer Domain der beschreibende Zusatz „blog“ hinzugefügt wird. Eine solche Domain verletze Rechte des Namensinhabers, da sie bei dem normal informierten und durchschnittlich verständigen Internetnutzer die unzutreffende Erwartung hervorrufen würde, unter der Anschrift seien Inhalte des Namensinhabers, nämlich eine Art „offizielles Tagebuch“, vorzufinden.

Anders hatte das Hanseatische OLG Hamburg noch in dem Fall „awd-aussteiger.de“ (Az. 3 U 117/03 - MMR 2004, 415) entschieden. Ein namensmäßiger Gebrauch sei hier nicht gegeben, da der Verkehr den Domainnamen aufgrund des kritisch-beschreibenden Zusatzes nicht dem Lager des Namensträgers zuordnen würde.

Eine Zuordnungsverwirrung scheidet somit aus.

Unterlassungsansprüche wegen Domaingrabblings können nach der Entscheidung des LG München (Az. 33 O 2343/06 – CR 2007, 470-473) zur Domain „feuerwehr-fehrbellin.de“ insbesondere dann gegeben sein, wenn über die bloße Registrierung der Seite hinaus, die hier schon eine Beeinträchtigung des Namens der Gemeinde Fehrbellin darstellte, die Domain für die Bereitstellung von Inhalten - hier solcher pornographischer Natur - genutzt wird, die Namensrechte in besonderer Weise verletzen. Hinzu kommt, dass „Feuerwehr“ ein beschreibender Zusatz ohne eigene Kennzeichnungskraft ist, so dass eine Zuordnungsverwirrung auch hierdurch nicht verhindert wird.

Das Hanseatische OLG Hamburg lehnte dagegen im Fall „emetro.com“ (Az. 3 U 152/05 - GRUR-RR 2008, 348) eine Namensrechtsverletzung der METRO Unternehmensgruppe ab. Dies begründete das Gericht damit, dass die Bezeichnung „emetro“ innerhalb der Domain ein Gesamtbegriff sei, der vom Verkehr auch so aufgefasst würde und sich nicht in „e“ und „metro“ zergliedern lasse. „Emetro“ bestehe dabei aus drei Silben und würde durch das anfängliche „E“ stark mitgeprägt. Es wirke damit deutlich anders als „Metro“, so dass sowohl klanglich als auch bildlich in diesem Fall keine eine Namensrechtsverletzung begründende Zuordnungsverwirrung bestehe.

Eine Zuordnungsverwirrung und damit eine unberechtigte Namensanmaßung wird laut BGH in „solingen.info“ (Az. I ZR 201/03 - MMR 2007, 38) hingegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Name einer Gebietskörperschaft (Solingen) mit der Top-Level-Domain (TLD) „info“ verknüpft wird, da sich der Internet-Nutzer bei der Zuordnung des Domain-Namens zu einem Namenssträger an der Second-Level-Domain (SLD) orientiere. Die allgemeine TLD „info“ sei nicht geeignet an der Zuordnung der Bezeichnung „solingen“ zu der gleichnamigen deutschen Stadt als Namensträger etwas zu ändern.

Entsprechend urteilte auch das OLG Karlsruhe (Az. 6 U 62/99 – CR 1999, 783-785) über die Benutzung der TLD .com im Zusammenhang mit dem Namen einer Gebietskörperschaft.

Etwas anderes kann hier jedoch bei in sich widersprüchlichen Domains wie beispielsweise karlsruhe.at oder uni-muenster.at gelten, vgl. Begründung des OLG Düsseldorf „solingen.info“ (Az. 20 U 43/03 - MMR 2003, 748). Eine Zuordnungsverwirrung ist hier regelmäßig ausgeschlossen.

5. Gattungsbegriffe

Probleme bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus Namensrechtsverletzungen haben insbesondere Namenssträger, deren Name zugleich einen Gattungsbegriff dar-

stellt.

So verneinte das LG Berlin im Fall „**naeher.de**“ (Az. 52 O 111/07 - MMR 2008, 484) einen entsprechenden Anspruch des Klägers mit dem Familiennamen „Näher“, da es sich hierbei um einen beschreibenden Begriff der deutschen Sprache handle, der zum einen die Berufsgruppe der „Näher“ bezeichne als auch die Steigerung des Adjektivs „nahe“ darstelle.

Nach der Entscheidung des BGH in Sachen „**mitwohnenzentrale.de**“ (Az. I ZR 216/99 - NJW 2001, 3262) erfolge die Registrierung von Gattungsbegriffen, wie etwa „erbsen.de“ oder „elektronik.de“, nach dem sog. „Windhund-Prinzip“ des ersten Zugriffs und sei rechtlich nicht zu beanstanden. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Leipzig stellt die massenhafte Reservierung von Gattungsdomains „eine im Grundsatz anerkannte geschäftliche Betätigung“ dar (Az. 05 O 2142/05 - MMR 2006, 113). Diese Rechtsauffassung wurde durch das Oberlandesgericht Dresden, das für die Berufung zuständig war, bestätigt (Az. 14 U 2293/05 – CR 2006, 856-857).

6. Weitere Einzelfälle

Ein nach § 12 geschütztes Namensrecht kann an den deutschen Übersetzungen von Staatsnamen bestehen. So entschied das LG Berlin (Az. 9 O 355/06 - MMR 2007, 60) im Fall der „**Ceská republika**“, dass das Namensrecht des Staates durch die Registrierung der Domains „tschechische-republik.at“, „tschechische-republik.ch“ und „tschechische-republik.com“ verletzt wird. Maßgeblich sei hier, dass der durchschnittliche Internetnutzer aufgrund der Einmaligkeit des betreffenden Staates davon ausgehe, dass sich dieser unter der entsprechenden TLD selbst präsentiere.

Ebenfalls bejahte das LG München I im Fall der Domain „**schloss-eggensberg.de**“ (Az. 33 O 15411/07 - K&R 2008, 633-634) den namensrechtlichen Schutz von Kennzeichnungen eines Hauses unabhängig von dessen Berühmtheit, wenn an einer solchen Bezeichnung ein schutzwürdiges Interesse des Grundstückseigentümers besteht. Dieses kann dabei unterschiedlicher Natur sein. In derselben Entscheidung stellte das Gericht klar, dass bei kritisierenden Domains schon der Domainname deutlich machen muss, dass es sich nicht um eine Homepage des kritisierten Namensträgers, sondern um die eines Dritten handelt.

Namensrechtlicher Schutz kann ferner auch Pseudonymen oder Aliasnamen zukommen. Hierfür ist nach BGH „**maxem.de**“ (I ZR 296/00 - NJW 2003, 2978) jedoch erforderlich, dass dem Decknamen bereits Verkehrsgeltung zukommt. Ist dies noch nicht der Fall, gilt der Gebrauch des Namens innerhalb einer Domain gegenüber einem berechtigten Namensträger als unbefugt.

In den Schutzbereich des § 12 BGB fallen daneben auch Vereinsnamen, wie das LG Schwerin im Urteil „**braunkohle-nein.de**“ (Az. 3 O 668/06 - GRUR-RR 2008, 348) zugunsten des gleichnamigen Vereins entschied. In diesem Urteil wurde eine Namensrechtsverletzung durch den Beklagten, einem ehemaligen Mitglied des Vereins, der die Domain zu Zeiten seiner Mitgliedschaft registriert hatte, angenommen, da dem Beklagten erkennbar kein eigenes Namensrecht an der Bezeichnung zustünde. Weder der Name des Beklagten, noch irgendeine von ihm geführte Rechtspersönlichkeit oder andere Vereinigung lautete so. Die Auffassung des Beklagten, er habe als Gegner des befürchteten Braunkohleabbaus selbst ein Namensrecht an der Bezeichnung erworben und die Domain seit Anmeldung ständig im Kampf gegen den Braunkohleabbau genutzt, führe nicht allein zu einer Namensträgerschaft. Eine rechtsbegründende Benutzungsaufnahme sei hier insbesondere auch deshalb nicht gegeben, da es an einem hinreichend erkennbaren personenbezogenen und individualisierbaren Auftreten des Beklagten unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr und seiner Teilnahme an diesem fehle.

Der BGH entschied im Fall „**Pro fide Catholica**“ (Az. I ZR 92/02 - NJW 2005, 978), dass das Namensrecht keine Ansprüche dagegen gebe, dass jemand Wörter, die - wie das Wort „katholisch“ - zum allgemeinen Sprachgebrauch gehören, als Sachaussage zur näheren Beschreibung eigener Tätigkeiten und Erzeugnisse verwendet werden. Der Gebrauch eines solchen allgemein gebräuchlichen Wortes ist folglich auch innerhalb einer Domain möglich ohne Namensrechte zu verletzen.

Ein Unterlassungsanspruch wegen einer Namensrechtsverletzung wurde vom LG München in der Entscheidung „**fatum.de**“ (Az. 27 O 16317/04 - MMR 2005, 620) ferner für den Fall bejaht, dass ein Familienname (hier: Fatum) mit einem aus dem Lateinischen stammenden Wort (fatum – Schicksal) identisch ist. Ein aus einer anderen Sprache stammendes Wort kann daher nicht deutschen Gattungsbegriffen der Umgangssprache, die grundsätzlich frei verwendet werden können (vgl. BGH, „Mitwohnenzentrale.de“, Az. I ZR 216/99 - NJW 2001, 3262) gleichgesetzt werden.

Eine Namensanmaßung und eine Verletzung des Namensrechts desjenigen, der ein identisches Zeichen als Unternehmenskennzeichen benutzt, soll nach BGH - „**mho.de**“ (Az. I ZR 65/02 - MMR 2005, 313) dann ausgeschlossen sein, wenn die Registrierung des Domainnamens den ersten Schritt einer rechtlich unbedenklichen Benutzungsaufnahme des Zeichens als Unternehmenskennzeichen in einer ganz anderen Branche darstellt und die Registrierung dieser Benutzungsaufnahme unmittelbar vorausgeht.

Eine Namens- und Kennzeichenrechtsverletzung scheidet nach BGH - „afilias.de“ (Az. I ZR 159/05 – WRP 2008, 1520-1524) ferner dann aus, wenn das Namens- oder Kennzeichenrecht des Berechtigten erst nach der Registrierung des Domainnamens durch den Nichtberechtigten entstanden ist.

7. Exkurs: Internationale Entscheidungen³ zu Tippfehlerdomains:

Auch auf internationaler Ebene finden sich zahlreiche Beispiele für Rechtsstreitigkeiten im Bereich von Tippfehler-Domains. Diese könnten eine Indizwirkung für die deutschen Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen haben und sollen daher hier beispielhaft aufgeführt werden.

Eine missbräuchliche Domainregistrierung wird vom National Arbitration Forum und vom WIPO-Schiedsgericht angenommen, wenn der streitgegenständliche Domainname mit dem des Namensberechtigten identisch oder verwechslungsfähig ist („identical and/or confusingly similar“), der Registrierende des Domainnamens an diesem kein berechtigtes Interesse hat („no rights or legitimate interest“) und darüber hinaus in bösem Glauben handelt („registration and use in bad faith“). Dies wurde in folgenden Fällen angenommen:

marrriott.com

bankofamerica.com

americaneagleoutfitters.com

ammazon.com

amazong.com

nasadaq.com

Ebenfalls bejaht wurden Domainrechtsverletzungen in zahlreichen Fällen von Domains mit den Anfangsbuchstaben „www“, bei denen darauf spekuliert wird, dass Internetuser bei der Eingabe der Adresse den Punkt zwischen dem Protokoll „www“ und der Second-Level-Domain vergessen. Beispiele hierfür sind:

wwwshell.com

wwwcompuserve.com

wwwcnn.com

wwwbankofamerica.com

wwwbellsouth.com

Fazit

Durch die Übersicht wird verdeutlicht, dass die Rechtsprechung gerade im Bereich der Tippfehlerdomains streng ist, insbesondere wenn eindeutig ist, dass der „Grabber“ offensichtlich auf das Ausnutzen eines Tippfehlers spekuliert. Dennoch ist die Betrachtung im Einzelfall entscheidend, was insbesondere durch die sich

- trotz ähnlich gelagerter Sachverhalte - teilweise widersprechenden Entscheidungen deutlich wird. Somit können die vorangegangenen Entscheidungen nur als Indizien für ähnlich gelagerte Fälle herangezogen werden.

Liegt eine Namensrechtsverletzung i.S.d. § 12 BGB vor, so besteht ein Anspruch auf unverzügliche Beseitigung und zukünftige Unterlassung der Namensbeeinträchtigung. Diesem kann nur durch sofortige Freigabe der Domain genüge getan werden. Eine direkte Übertragung der Domain auf die jeweilige Hochschule als Namens-trägerin kann hingegen nicht verlangt werden, jedoch kann die Domain natürlich nach ihrer Freigabe von der Hochschule reserviert werden. Hierzu besteht zwar keine zwingende Notwendigkeit, da sich der Anspruch aus § 12 BGB auch gegen zukünftige Namensanmaßungen (auch durch andere Domaingrabber) richtet. Gleichwohl bietet sich die Reservierung an, um die mitunter zeit- und kostenintensive Anspruchsdurchsetzung zu vermeiden. Die Reservierung nach der Freigabe durch die Hochschule kann bei der DENIC durch einen Dispute-Eintrag erfolgen.

Anmerkungen:

¹ Bröckers/Obex: Vorgehen gegen Domain-Grabber – Ein Leitfaden, DFN-Infobrief Recht September 2008.

² Eine Definition findet sich in der Entscheidung des Österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 12.07.2005, MMR 2005, 750.

³ Beispielhaft werden Entscheidungen des National Arbitration Forums (NAF) und des WIPO-Schiedsgerichts aufgeführt.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, 10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN, ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung, unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.